

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

Sitzung vom #SitzungsDat#

#BeschlussNr# - 0.0.1.2 | 2024-0118

**ERLASSE DER GEMEINDE, VERORDNUNG ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG DER
BEHÖRDEN UND KOMMISSIONEN**

**Genehmigen der totalrevidierten Verordnung über die Entschädigung der
Behörden und Kommissionen**

Referenten: Gemeindepräsident Jean-Philippe Pinto und
Schulpräsidentin Raffaella Fehr

BERICHT

1. Ausgangslage

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Volketswil haben an der Urnenabstimmung vom 22. September 2024 die neue Gemeindeordnung (Einheitsgemeinde) deutlich angenommen. Per 1. Juli 2026 tritt die neue Gemeindeordnung und somit die Einheitsgemeinde in Kraft.

Die heute gültige Verordnung über die Entschädigung der Behörden und Kommissionen der Politischen Gemeinde wurde von der Gemeindeversammlung am 26. März 2010 festgesetzt und trat per 1. Mai 2010 in Kraft.

Die Entschädigungen der Schulpflege wurden gestützt auf die Schulgemeindeordnung vom 8. Februar 2006 sowie deren Teilrevision, welche auf die Amtsperiode 2010–2014 in Kraft trat, festgelegt. Grundlage bildet zudem das von der Schulgemeindeversammlung am 1. Dezember 2006 beschlossene Kostendach von CHF 360'000.00. Seit dem 1. Januar 2014 sind die Entschädigungen in einem entsprechenden Reglement geregelt, das zuletzt am 27. Januar 2025 revidiert wurde.

Mit der Einführung der Einheitsgemeinde per 1. Juli 2026 ist es erforderlich, die beiden bisherigen Erlasse über die Entschädigung der Behörden der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde in einer einheitlichen Verordnung zusammenzuführen.

In einer Projektgruppe, welche paritätisch mit Mitgliedern von der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde zusammengesetzt ist, wurde eine neue gemeinsame Verordnung erstellt.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

Sitzung vom #SitzungsDat#

2. Erläuterungen

Bei der Erstellung der neuen gemeinsamen Verordnung über die Entschädigung der Behörden hat die Projektgruppe die Entschädigung den neuen Gegebenheiten (neue Organisation bzw. Strukturen, grössere Zuständigkeitsbereiche, höherer Zeitbedarf usw.) angepasst. Zudem wurde die Systematik der Entschädigungen nach Möglichkeiten vereinheitlicht. Die erarbeitete Verordnung über die Entschädigung der Behörden wurde seitens Gemeinderates am 22. Juli 2025 und seitens der Schulpflege am 17. Juli 2025 genehmigt und in die Vernehmlassung bei den Ortsparteien und Behörden geschickt. Geplant war, die neue Verordnung dem Souverän an der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2025 zur Genehmigung vorzulegen. Die Vernehmlassungsfrist dauerte vom 15. August 2025 bis 12. September 2025. Während dieser Frist gingen von der FDP, der Die Mitte, der SVP und der RPK detaillierte Stellungnahmen ein.

Aufgrund der vorgebrachten Einwände zur neuen Entschädigungsverordnung hat am 30. September 2025 der Gemeinderat entschieden, die neue Verordnung erst an der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2026 vorzulegen. Sowohl der Gemeinderat als auch die Schulpflege benötigten mehr Zeit, um sich eingehend mit den eingegangenen Stellungnahmen auseinanderzusetzen.

Infolge der Bearbeitung der Stellungnahmen kamen Gemeinderat und Schulpflege zum Schluss, eine vollständig neue Verordnung über die Entschädigung der Behörden und Kommissionen zu erstellen.

Folgende Grundsätze und Rahmenbedingungen haben Gemeinderat und Schulpflege festgesetzt:

- Entschädigung Gemeinderat inkl. Schulpräsidium:
 - Jährliche Entschädigung nach Massgabe des festgelegten Pensums
 - Berechnungsbasis: CHF 170'000.00 bei einem Referenzpensum von 100 %
 - Effektive jährliche Entschädigung: Grundentschädigung von CHF 17'000 pro Mitglied (10 % der Basisentschädigung) und Ressortzulage (individuelles Pensum abzüglich Grundentschädigung)
 - Pensen werden gestützt auf einen Funktionsbeschrieb festgelegt
 - Das Gesamtpensum aller Mitglieder des Gemeinderats darf 250 % nicht überschreiten
 - Keine Sitzungsgelder bei ordentlichen Tätigkeiten des Gemeinderats
 - Keine Halb- oder Tagespauschalen (ausser bei Kursen, Tagungen oder Workshops)

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

Sitzung vom #SitzungsDat#

- Allfällige eingesetzte beratende Kommissionen, Arbeits- oder Projektgruppen werden zusätzlich mit Sitzungsgelder entschädigt (ausgenommen Schulpflege)
- Pauschale Spesenentschädigung von CHF 4'800.00 pro Jahr
- Entschädigung Schulpflege exkl. Schulpräsidium:
 - Jährliche Pauschalentschädigung von CHF 17'000
 - Funktionszulage für Vizepräsidium von CHF 4'000.00 pro Jahr
 - Mitwirkung in Projekten werden mit zusätzlichen pauschalen Projektentschädigungen abgegolten
 - Pauschale Spesenentschädigung von CHF 4'000.00 pro Jahr

Aufgrund dieser Rahmenbedingungen hat der Gemeinderat eine neue Verordnung über die Entschädigung der Behörden und Kommissionen erstellt. An der gemeinsamen Sitzung vom 16. Januar 2026 zwischen je einem Ausschuss des Gemeinderates und der Schulpflege konnte die neue Verordnung bereinigt werden. Die Schulpflege stimmte dem Verordnungsvorschlag zu.

3. Zuständigkeiten

Gemäss Art. 13 Ziff. 2 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde liegt die Zuständigkeit der Festsetzung der Entschädigung von Behördenmitgliedern bei der Gemeindeversammlung.

4. Neue Verordnung

Die neue Verordnung über die Entschädigung der Behörden und Kommissionen haben der Gemeinderat mit GRB Nr. 63 am 3. März 2026 und die Schulpflege mit Beschluss Nr. 14 am 3. Februar 2026 zuhanden der Gemeindeversammlung genehmigt.

Die neue Verordnung umfasst 18 Artikel und beinhaltet Folgendes:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsgrundlage

Gestützt auf Art. 13 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 22. September 2024 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung über die Entschädigung der Behörden und Kommissionen.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

Sitzung vom #SitzungsDat#

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für Behörden, Kommissionen sowie für weitere Gremien, die öffentliche Aufgaben der Gemeinde Volketswil wahrnehmen.

² Mitarbeitende der Gemeinde haben für Tätigkeiten, die sie im Rahmen ihrer Arbeitszeit ausüben, keinen Anspruch auf Entschädigungen nach dieser Verordnung.

Art. 3 Grundsatz

Mitglieder von Behörden und Kommissionen erhalten für ihre Tätigkeit eine dem Milizamt angemessene Entschädigung. Diese berücksichtigt die zeitliche Belastung für die Aufgabenerfüllung zugunsten der Öffentlichkeit und die Attraktivität des Milizamtes angemessen.

Art. 4 Anpassung an die Teuerung

¹ Der Gemeinderat passt die Entschädigungen der Behördenmitglieder sowie der Feuerwehr- und Zivilschutzfunktionärinnen und -funktionäre und des Wahlbüros im Rahmen der für das Gemeindepersonal geltenden Bestimmungen an.

² Nicht der Teuerung unterstellt sind:

- a. Spesenpauschalen;
- b. Sitzungsgelder sowie Entschädigungen für Kurse, Tagungen und Weiterbildungen;
- c. der Feuerwehrsold.

Art. 5 Sozialversicherungsabzüge

Bezüglich Sozialversicherungsabzüge gelten die gleichen Ansätze wie für das Gemeindepersonal.

Art. 6 Unfall- und Haftpflichtversicherung

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

II. Entschädigungen der Behörden und Kommissionen

Art. 7 Gemeinderat

¹ Die Mitglieder des Gemeinderats, einschliesslich der Schulpräsidentin oder des Schulpräsidenten in ihrer oder seiner Funktion als Mitglied des Gemeinderats, erhalten eine jährliche Entschädigung nach Massgabe des festgelegten Pensums. Grundlage bildet

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

Sitzung vom #SitzungsDat#

eine Basisentschädigung von CHF 170'000.00 bei einem Referenzpensum von 100 Prozent.

² Die Entschädigung gemäss Absatz 1 setzt sich zusammen aus:

- a. einer festen Grundentschädigung von CHF 17'000 pro Mitglied (10 % der Basisentschädigung);
- b. einer variablen Ressortzulage, die sich nach dem individuellen Pensum abzüglich der Grundentschädigung richtet und auf der Basisentschädigung berechnet wird.

³ Das Pensum der einzelnen Mitglieder des Gemeinderats, einschliesslich der Schulpräsidentin oder des Schulpräsidenten, wird gestützt auf einen Funktionsbeschrieb durch den Gemeinderat festgelegt. Das Gesamtpensum aller Mitglieder darf 250 Prozent nicht überschreiten.

⁴ Übt ein Mitglied im Zusammenhang mit seinem Amt externe Mandate aus und erhält dafür Entschädigungen, fallen diese dem betreffenden Mitglied persönlich zu; das Pensum ist entsprechend zwingend tiefer anzusetzen. Die für die Pensumsfestlegung relevanten externen Mandate und Entschädigungen sind dem Gemeinderat offenzulegen.

⁵ Die Entschädigung gilt als pauschale Abgeltung sämtlicher ordentlicher Tätigkeiten des Gemeinderats. Für ordentliche Sitzungen des Gemeinderats werden keine Sitzungsgelder ausgerichtet. Tätigkeiten von Mitgliedern des Gemeinderats, die aus einem Einsitz in einer anderen Behörde oder Kommission der Gemeinde resultieren, gelten nicht als ordentliche Tätigkeiten im Sinne dieses Artikels und werden nach den dafür massgebenden Bestimmungen entschädigt.

⁶ Zusätzliche Entschädigungen richten sich nach Art. 12.

⁷ Bei einem längerfristigen Ausfall eines Mitglieds des Gemeinderats, insbesondere infolge Krankheit, Unfall oder vergleichbarer Gründe, verbleibt die Grundentschädigung gemäss Absatz 2 Buchstabe a beim ausfallenden Mitglied. Die Ressortzulage gemäss Absatz 2 Buchstabe b wird für die Dauer des Ausfalls dem stellvertretenden Mitglied ausgerichtet, das die entsprechenden Ressortaufgaben übernimmt. Der Gemeinderat bestimmt Beginn und Dauer der Stellvertretung.

Art. 8 Schulpflege

¹ Die Mitglieder der Schulpflege, ohne Schulpräsidentin oder Schulpräsident, erhalten für ihre Tätigkeit eine jährliche pauschale Entschädigung von CHF 17'000.00 pro Mitglied.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

Sitzung vom #SitzungsDat#

² Das Vizepräsidium der Schulpflege erhält zusätzlich zur pauschalen Entschädigung gemäss Absatz 1 eine Funktionszulage von CHF 4'000.00.

³ Mit der pauschalen Entschädigung gemäss Absatz 1 sowie der Funktionszulage gemäss Absatz 2 sind sämtliche ordentlichen Tätigkeiten der Schulpflege abgegolten. Für ordentliche Sitzungen der Schulpflege werden keine Sitzungsgelder ausgerichtet.

⁴ Für die Übernahme von Projekten, die über den ordentlichen Grundauftrag der Schulpflege hinausgehen, erhalten Schulpflegemitglieder in der Funktion der Projektleitung eine zusätzliche pauschale Entschädigung. Die Projektentschädigung beträgt:

- a. CHF 1'400.00 für kleine Projekte mit einem Aufwand von 10 bis 20 Stunden;
- b. CHF 2'800.00 für mittlere Projekte mit einem Aufwand von mehr als 20 bis 40 Stunden;
- c. CHF 4'200.00 für grosse Projekte mit einem Aufwand von mehr als 40 bis 60 Stunden.

⁵ Schulpflegemitglieder, die als Mitglieder eines Projekts mitwirken, erhalten eine pauschale Projektentschädigung in der Höhe von 50 % der Ansätze gemäss Absatz 4, entsprechend:

- a. CHF 700.00 bei kleinen Projekten;
- b. CHF 1'400.00 bei mittleren Projekten;
- c. CHF 2'100.00 bei grossen Projekten.

⁶ Die Schulpflege beschliesst die Durchführung von Projekten sowie deren Einstufung und Entschädigung gemäss den Absätzen 4 und 5. Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident ist von der Projektentschädigung ausgeschlossen.

⁷ Die Projektentschädigung gemäss den Absätzen 4 bis 6 gilt ausschliesslich für Projekte der Schulpflege. Tätigkeiten von Schulpflegemitgliedern in der Liegenschaftskommission gelten nicht als Projekte der Schulpflege.

⁸ Im Übrigen richten sich zusätzliche Entschädigungen nach Art. 12, soweit dieser Artikel keine abweichende Regelung enthält.

Art. 9 Sozialbehörde

¹ Die Mitglieder der Sozialbehörde, einschliesslich der Mitglieder des Gemeinderats, erhalten eine jährliche Pauschalentschädigung von CHF 4'000.00. Mitarbeitende der Gemeinde sind von der Pauschalentschädigung ausgeschlossen.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

Sitzung vom #SitzungsDat#

² Mit der Pauschalentschädigung gemäss Absatz 1 sind sämtliche ordentlichen Tätigkeiten abgegolten, die mit dem jeweiligen Behördenamt verbunden sind. Sitzungsgelder werden nicht ausgerichtet.

³ Zusätzliche Entschädigungen richten sich nach Art. 12.

Art. 10 Liegenschaftenkommission

¹ Die Mitglieder der Liegenschaftenkommission, einschliesslich der Mitglieder des Gemeinderats und der Schulpflege, erhalten eine jährliche Pauschalentschädigung von CHF 4'000.00. Mitarbeitende der Gemeinde sind von der Entschädigung ausgeschlossen.

² Mit der Pauschalentschädigung gemäss Absatz 1 sind sämtliche ordentlichen Tätigkeiten abgegolten, die mit dem jeweiligen Behördenamt verbunden sind. Sitzungsgelder werden nicht ausgerichtet.

³ Zusätzliche Entschädigungen richten sich nach Art. 12.

Art. 11 Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

¹ Die Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission erhalten eine jährliche Pauschalentschädigung von CHF 6'000.00.

² Das Präsidium der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission erhält zusätzlich zur Pauschalentschädigung gemäss Absatz 1 eine Funktionszulage von CHF 4'000.00 pro Jahr. Für die Führung des Aktuariats wird eine jährliche Funktionszulage von CHF 2'500.00 ausgerichtet.

³ Mit der Pauschalentschädigung gemäss Absatz 1 sind sämtliche ordentlichen Tätigkeiten abgegolten, die mit dem jeweiligen Behördenamt verbunden sind. Sitzungsgelder werden nicht ausgerichtet.

⁴ Zusätzliche Entschädigungen richten sich nach Art. 12 Abs. 1.

Art. 12 Zusätzliche Entschädigungen

¹ Für die Teilnahme an Kursen, Tagungen und Workshops, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Behördenamt stehen, wird eine zusätzliche Entschädigung ausgerichtet. Diese beträgt:

- a. CHF 200.00 für eine halbtägige Teilnahme;
- b. CHF 400.00 für eine ganztägige Teilnahme.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

Sitzung vom #SitzungsDat#

² Für Sitzungen von Ausschüssen, beratenden Kommissionen sowie von Arbeits- oder Projektgruppen (ausgenommen Projekte der Schulpflege) wird eine zusätzliche Entschädigung ausgerichtet. Diese beträgt:

- a. CHF 70.00 für eine Sitzungsdauer bis zu 2 ½ Stunden;
- b. CHF 140.00 für eine Sitzungsdauer von 2 ½ bis 3 ½ Stunden;
- c. CHF 200.00 bei einer Sitzungsdauer von mehr als 3 ½ Stunden bis zu einem halben Tag;
- d. CHF 400.00 bei einer Sitzungsdauer von mehr als einem halben Tag.

³ Der Gemeinderat sowie die weiteren zuständigen Behörden und Kommissionen entscheiden über die Einsetzung von Ausschüssen, beratenden Kommissionen sowie von Arbeits- oder Projektgruppen. Die Entschädigung erfolgt in jedem Fall nach Massgabe der Ansätze gemäss Absatz 2.

⁴ Sitzungen von Ausschüssen, beratenden Kommissionen sowie von Arbeits- oder Projektgruppen werden protokolliert und der Zeitaufwand als Grundlage für die Entschädigung gemäss Absatz 2 festgehalten.

Art. 13 Wahlbüro

Die Mitglieder des Wahlbüros sowie beigezogene Hilfskräfte werden nach Aufwand entschädigt. Der Stundensatz entspricht der Besoldungsklasse 1, Stufe 14.

Art. 14 Feuerwehr / Zivilschutz

Die Entschädigung und der Sold für die nebenamtlichen Funktionäre der Feuerwehr und des Zivilschutzes werden vom Gemeinderat festgelegt.

III. Spesen

Art. 15 Spesenpauschale

¹ Den Mitgliedern des Gemeinderats und der Schulpflege wird für Auslagen im Zusammenhang mit der Erfüllung behördlicher Aufgaben eine jährliche Spesenpauschale ausgerichtet.

² Mit der Spesenpauschale werden insbesondere regelmässig anfallende Auslagen abgegolten, namentlich Reisekosten, Aufwendungen für Kommunikationsmittel, Verbrauchsmaterialien sowie Auslagen für ausserordentliche Verpflegung oder Unterkunft.

³ Die Spesenpauschale beträgt:

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

Sitzung vom #SitzungsDat#

- a. CHF 4'800.00 pro Jahr pro Mitglied des Gemeinderats;
- b. CHF 4'000.00 pro Jahr pro Mitglied der Schulpflege.

Art. 16 Effektive Auslagen

¹ Sofern keine Spesenpauschale gemäss Art. 15 ausgerichtet wird, werden Barauslagen, die im Zusammenhang mit der amtlichen Tätigkeit entstehen (z. B. Verpflegung, Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel), gegen Beleg vergütet.

² Für die Nutzung privater Fahrzeuge gilt der Ansatz des Kantons für die gefahrenen Autokilometer. Dieser Ansatz wird nur angewendet, sofern die Nutzung des öffentlichen Verkehrs nicht sinnvoll oder nicht möglich ist.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1. Juli 2026 (der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2026) in Kraft.

Art. 18 Aufhebung früherer Erlasse

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die Verordnung über Entschädigung von Behörden und Kommissionen der Politischen Gemeinde Volketswil vom 26. März 2010, der Beschluss der Schulgemeindeversammlung vom 1. Dezember 2006 sowie alle früheren oder die im Widerspruch zu dieser Verordnung stehenden Erlasse aufgehoben.

5. Auswirkungen

Die neue Verordnung über die Entschädigungen für Behörden und Kommissionen ergeben für Gemeinderat und Schulpflege gesamte Mehrkosten von CHF 15'750.00. pro Jahr.

Zum vollständigen Vergleich werden die Ressorts-Entschädigungen für den Gemeinderat sowie für die Schulpflege nach neuer und alter Regelung aufgezeigt.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

Sitzung vom #SitzungsDat#

Gemeinderat:

Ressort	%	Grundent- schädigung 10 % CHF	Ressort- zulage CHF	Total Ent- schädi- gung neu CHF	Aktuelle Entschä- digung CHF	Differenz CHF
Präsidiales	45	17'000.00	59'500.00	76'500.00	60'500.00	16'500.00
Bildung	40	17'000.00	51'000.00	68'000.00	s. Schul- pflege	68'000.00
Finanzen	25	entfällt ¹	25'500.00	25'500.00	18'500.00	7'000.00
Hochbau	30	17'000.00	34'000.00	51'000.00	38'500.00	12'500.00
Liegensch.	30	17'000.00	34'000.00	51'000.00	38'500.00	12'500.00
Sicherheit	25	17'000.00	25'500.00	42'500.00	38'500.00	4'000.00
Soziales	25	17'000.00	25'500.00	42'500.00	44'000.00	-1'500.00
Tiefbau	30	17'000.00	34'000.00	51'000.00	44'000.00	7'000.00
Zwischen- total	250					126'000.00
./. Minder- kosten ²						30'250.00
Total Mehr- kosten/Jahr						95'750.00

¹ Bei der Übernahme zweier Ressorts wird die Grundentschädigung von CHF 17'000.00 nur einmal ausbezahlt. Derzeit wird das Ressort Finanzen als Doppelressort geführt.

² Das Ressort Alter und Gesundheit wird mit der Inkraftsetzung der Einheitsgemeinde ins Ressort Soziales integriert. Die bisherige Entschädigung von CHF 30'250.00 fällt ersatzlos dahin.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

Sitzung vom #SitzungsDat#

Schulpflege:

Ressort	%	Grundent- schädigung 10 % CHF	Ressort- zulage CHF	Total Ent- schädi- gung neu CHF	Aktuelle Entschä- digung CHF	Differenz CHF
Schulpräsi- dium	40	siehe Ge- meinderat	siehe Ge- meinderat	siehe Ge- meinderat	51'000.00	-51'000.00
Vizepräsidium	10	17'000.00	4'000.00	21'000.00	27'500.00	-6'500.00
SP Finanzen	10	17'000.00	---	17'000.00	27'500.00	-10'500.00
6 Schulpfle- ger(innen)	je 10	17'000.00	---	17'000.00	19'000.00	-2'000.00 (-12'000.00)
Total Minder- kosten/Jahr						80'000.00

Gemeinderat und Schulpflege:

Total Mehrkosten Gemeinderat pro Jahr	CHF	95'750.00
Total Minderkosten Schulpflege pro Jahr	CHF	80'000.00
Total Mehrkosten beider Behörden pro Jahr	CHF	15'750.00

Bei ausgewiesenem Bedarf kann der Gemeinderat mit der neuen Verordnung flexibel eine Ressort-Mehrbelastung finanziell berücksichtigen, indem bei einem anderen Ressort prozentual zurückgefahren wird. Massgebend sind die max. 250 % (inkl. Schulpräsidium) für den gesamten Gemeinderat, welche nicht überschritten werden dürfen.

In der Schulpflege werden allfällige Zusatzbelastungen der Mitglieder via Projektent-
schädigungen (Leitung oder Mitglied unterschiedlich) abgegolten.

6. Schlussbemerkungen

Mit der neuen Verordnung über die Entschädigung der Behörden und Kommission wird die neue Organisation der Einheitsgemeinde abgebildet. Die Entschädigungen konnten den neuen Gegebenheiten angepasst werden und die Einzelheiten geklärt und entsprechend festgehalten werden.

Mit der neuen Verordnung über die Entschädigung der Behörden und Kommissionen erhält die Gemeinde Volketswil ein umfassendes, zeitgemässes und den neusten Erkenntnissen angepasstes Regelwerk. Gemeinderat, Schulpflege, Sozialbehörde, Liegenschaftskommission sowie Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission sind bezüglich

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

Sitzung vom #SitzungsDat#

Entschädigungen darin abschliessend geregelt. Ebenso werden die Entschädigungen für eingesetzte beratende Kommission, Arbeits- oder Projektgruppen geregelt.

Vertreter des Gemeinderates und der Schulpflege haben der RPK sowie Vertretern der politischen Ortsparteien am 16. April 2026 die neue Verordnung mündlich erläutert und Fragen beantwortet.

Da die Einheitsgemeinde Volketswil per 1. Juli 2026 in Kraft tritt, soll auch die neue Verordnung nach unbenutztem Ablauf der Rekursfrist rückwirkend auf den 1. Juli 2026 in Kraft gesetzt werden.

ANTRAG

Der Gemeinderat und die Schulpflege beantragen der Gemeindeversammlung, den nachstehenden Beschluss zu fassen:

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

Sitzung vom #SitzungsDat#

#BeschlussNr# - 0.0.1.2 | 2024-0118

**ERLASSE DER GEMEINDE, VERORDNUNG ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG DER
BEHÖRDEN UND KOMMISSIONEN**

**Genehmigen der totalrevidierten Verordnung über die Entschädigung der
Behörden und Kommissionen**

Die Gemeindeversammlung, auf Antrag des Gemeinderates und der Schulpflege, beschliesst:

1. Die neue Verordnung über die Entschädigung der Behörden und Kommissionen wird genehmigt.
2. Die Inkraftsetzung der neuen Verordnung erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Rekursfrist rückwirkend auf den 1. Juli 2026.

Mitteilung an:

- Gemeinderat
- Schulpflege
- Sozialbehörde
- Liegenschaftenkommission
- Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
- Verwaltungsleitung

**FÜR RICHTIGEN AUSZUG
GEMEINDERAT VOLKETSWIL**

[Unterschrift einfügen]

[Unterschrift einfügen]

Jean-Philippe Pinto
Gemeindepräsident

Beat Grob
Gemeindeschreiber

vers.: 18.06.2026 / gr